

Einen außerordentlich wichtigen Platz nehmen in der Untersuchungsmethodik die Hinweise darauf ein, „auf welchem Wege und nach welchen Merkmalen am leichtesten der Kreis von Personen (Zeugen) zu bestimmen ist, die Aussage über die Umstände der zu untersuchenden Strafsache machen können“ (S. 15).

Für die Theorie und Praxis der Verbrechensuntersuchung äußerst bedeutungsvoll sind auch die in allen Abschnitten gemachten Ausführungen zur *Verhütung von Verbrechen*. Bereits im ersten Kapitel (S. 21) wird darauf hingewiesen, daß es zu den Pflichten der Untersuchungsführung gehört, Verbrechen nicht nur rechtzeitig aufzuklären, sondern auch die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung solcher Umstände durchzuführen, die die Begehung analoger Verbrechen begünstigen. Die Verfasser weisen darauf hin, daß der Charakter solcher Mängel, die die Begehung von Verbrechen begünstigen, äußerst vielfältig ist, so daß konkrete Maßnahmen zu ihrer Beseitigung nur unter Berücksichtigung der tatsächlichen und realen Umstände jedes einzelnen zu untersuchenden Falles ausgewählt werden können. Die häufigsten Gründe, die eine Begehung von Verbrechen begünstigen, sind:

1. Die mangelnde Sicherung der materiellen Güter;
2. schlechte Organisation der Rechnungsführung und der Revisionsarbeit;
3. die Vernachlässigung der Bildungs- und Erziehungsarbeit unter den Massen;
4. mangelnde Kontrolle über die Einhaltung der entsprechenden Arbeitsschutzvorschriften, Brandschutzmaßnahmen u. a.“ (S. 21, 22).

Von großer Wichtigkeit ist der weitere Hinweis, daß die Maßnahmen zur Verbrechensverhütung nicht allein auf Grund der im Verlauf der Untersuchung entdeckten Umstände zu treffen und nicht erst nach Abschluß der Untersuchung einzuleiten sind. Diese Maßnahmen müssen vom Beginn der Untersuchung an berücksichtigt werden und gestatten keinen Aufschub. „Die Staatsanwaltschaften und die Untersuchungsorgane müssen in den erforderlichen Fällen bestimmte Kategorien von Straftaten verallgemeinern und auf dem Wege ihrer Analyse die analogen Ursachen und Bedingungen aufdecken, die die Begehung von Verbrechen begünstigen“ (S. 22). Die Durchsetzung eines solchen Arbeitsstils in der Verbrechensuntersuchung schafft die Voraussetzungen für eine allseitige und vollständige Aufklärung der Straftaten und zugleich für die Aufdeckung und Beseitigung der Umstände und Bedingungen, die die

Begehung des Verbrechens hervorgebracht bzw. begünstigt haben.

G. M. Minkowski schreibt über die Aufdeckung der das Verbrechen begünstigenden Umstände im *Handel*: „Bei der Aufklärung und Unterbindung der verbrecherischen Tätigkeit der Spekulanten muß man zugleich jene Mängel in der Arbeit der Handelsorganisationen, des Transportwesens usw. aufdecken, die von den Verbrechern ausgenutzt werden“ (S. 110); und weiter: „Im Prozeß der Untersuchung müssen unbedingt die Verfahren (Verbrechermethoden — der Verf.) der Entnahme der angehäuften Überschüsse und das Vorhandensein oder Fehlen eines Zusammenhangs zwischen den entdeckten Fakten des Kundenbetruges einerseits und Entwendungen oder einem Bestechungssystem in der betreffenden Organisation andererseits festgestellt werden“ (S. 122). So wie hier wird auch an anderen Stellen in den einzelnen Abschnitten die Aufmerksamkeit der Leser auf die Aufdeckung solcher Mißstände gelenkt, um entsprechende Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu treffen, um Bedingungen zu schaffen, die die Begehung von Verbrechen erschweren und der Kriminalität immer mehr den Boden entziehen.

\*

Es ist das besondere Anliegen der Verfasser dieses Werkes, durch die theoretische Fundamentierung der kriminalistischen Untersuchungsmethodik die vollständige, allseitige und schnelle Untersuchung zu gewährleisten und damit zur Erhöhung der Qualität der Verbrechensuntersuchung beizutragen. Besonders zu begrüßen ist, daß die Verfasser ihre theoretischen Darlegungen durch eine Reihe von interessanten Beispielen aus der Praxis veranschaulichen.

Insgesamt ist der Wert dieser Arbeit für die Theorie und Praxis der Verbrechensbekämpfung in der DDR sehr hoch einzuschätzen. Sie ist eine wertvolle Hilfe für die Befähigung und fachliche Qualifizierung nicht nur der Untersuchungsorgane, sondern auch der Staatsanwaltschaften und Gerichte, die vor der Aufgabe stehen, die Kriminalität in kürzester Zeit immer mehr zurückzudrängen, um sie schließlich völlig aus dem Leben unserer Gesellschaft ausschalten zu können. So ist diese Arbeit ein entscheidender Beitrag dafür, die Tätigkeit der mit der Verbrechensbekämpfung beauftragten staatlichen Organe entsprechend der im Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege erhobenen Forderung auf ein höheres Niveau zu heben.

## Zut\* ZöiskussioH

### Gedanken zur territorialen Arbeitsweise der Staatsanwälte

i

Keil hat sich in NJ 1961 S. 498 für die Durchsetzung der territorialen Arbeitsweise ausgesprochen. Wir haben seine Darlegungen mit großem Interesse aufgenommen. Bereits seit Februar dieses Jahres haben wir die Arbeit territorial aufgeteilt. Dies sahen wir nicht nur als eine organisatorische Maßnahme an. Vielmehr gingen wir von folgenden Erwägungen aus:

Um den Anforderungen an eine sozialistische Justiz gerecht zu werden, ist es notwendig, die komplexe Arbeitsweise als eine Gesetzmäßigkeit anzusehen und durchzusetzen. Es ist aber falsch, eine komplexe Arbeit nur unter dem Gesichtspunkt der Zusammenarbeit mit anderen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zu betrachten. Die wichtigste Seite der komplexen Tätigkeit besteht darin, daß bei der Bearbeitung der einzelnen Vorgänge auf dem Gebiet des Straf-, Zivil-

und Arbeitsrechts sowie der Allgemeinen Aufsicht der betreffende Staatsanwalt die aufgetretenen Konflikte allseitig würdigt. Dies gelingt ihm nur, wenn er konkrete Kenntnisse über die Situation in einem Betrieb, in einer Gemeinde, in einem Wohnbezirk oder in einer LPG hat. Diese Kenntnisse kann er sich aber nur verschaffen, wenn er auf allen Gebieten der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit in einem bestimmten Territorium arbeitet. Deshalb ist die territoriale Aufgliederung eine Voraussetzung für die komplexe Arbeitsweise.

Nach Einführung der neuen Methode offenbarte sich, daß die bisherige Arbeitsweise zu einer einseitigen Qualifikation geführt hatte. So gibt es Genossen, die bis zur Einführung der neuen Methode keine Erfahrungen auf dem Gebiet des Zivilrechts oder der Allgemeinen Aufsicht besaßen. Hier erhebt sich die Frage: Wie sollen diese Staatsanwälte bei der Durchführung eines Straf-